Überall für alle
SPITEX
Region Aargau Ost

STATUTEN

des

Spitex-Vereins Region Aargau Ost

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz
Unter dem Namen Spitex-Verein Region Aargau Ost, in der Folge Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
Der Sitz befindet sich in Spreitenbach.

Die Gemeinden Spreitenbach, Killwangen und Bergdietikon beauftragen den Verein, im Rahmen der Leistungsvereinbarungen vom 23. März 2017 und 01.Januar 2022 die unter Artikel 2 aufgeführten Dienste anzubieten.

Art. 2 Zweck und Aufgaben
Der Verein erbringt in den Gemeinden die Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, behinderten, betagten und sterbenden Menschen bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, die auf ein formelles Hilfssystem angewiesen sind.

Er bezweckt insbesondere die Durchführung und Sicherstellung folgender Dienste:

- Hilfe zu Hause
- Pflege zu Hause
- weitere Leistungen

Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in der Gemeinde ein Bedürfnis darstellen.

Der Verein arbeitet mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammen, insbesondere auch im Austausch von Personal.

Er ist Mitglied des kantonalen Dachverbandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung
Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, juristische Person und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, Wegzug aus dem Vereinsgebiet oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch zufolge Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

III. Organisation

Art. 4 Organe
Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 5 Amtsdauer
Die Amtsdauer der Organe beträgt 4 Jahre, analog der Amtsperioden Spreitenbach, Killwangen und Bergdietikon. Eine Wiederwahl ist zulässig.

a) Mitgliederversammlung

Art. 6 Einberufung und Anträge von Mitgliedern
Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern, die nicht ein traktandiertes Geschäft betreffen, sind bis einer Woche vor dem MV-Datum dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einzureichen.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Genehmigung des Protokolls
b) Kenntnisnahme der Jahresberichte
c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
d) Entlastung des Vorstandes
e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
h) Änderung der Statuten
i) Auflösung des Vereins

Art. 8 Verfahren
An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse (Ausnahmen Statutenänderungen und Auflösung des Vereins) erfolgen durch das einfache Mehr der Anwesenden. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

b) Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dem Vorstand sollen mindestens 2 Vorstandsmitglieder aus Spreitenbach und mindestens 1 Vorstandsmitglied aus Killwangen und Bergdietikon angehören.

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand zudem die delegierten Fachpersonen der Gemeinden Spreitenbach, Killwangen und Bergdietikon an.

Der Präsident bzw. die Präsidentin werden von der MV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Verantwortlichen der Spitex Angebote nehmen mit beratender Stimme teil (z.B. Stützpunktleitung).

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin per Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse
Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
b) Vertretung des Vereins nach aussen, zusammen mit den Verantwortlichen der Spitex-Angebote
c) Führung der Vereinsgeschäfte
d) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden und weiteren Partnern.
e) Regelung der Aufgaben und Kompetenzen bzw. Ausarbeiten von Reglementen und Festlegung von Tarifen
f) Wahl, Anstellung und Aufsicht von Mitarbeitern (kann delegiert werden)
g) Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist
h) Wahl und Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand ist berechtigt, für spezielle Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden.

Art. 11 Zeichnungsbefugnis
Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnis und die finanziellen Kompetenzen.

Die Regelung zur Zeichnungsbefugnis sieht zwingend die Kollektivunterschrift vor.

Art. 12 Geschäftsführung
Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Stellenbeschreibung und einem Pflichtenheft geregelt.
Die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand entscheidet, bei welchen Geschäften die Geschäftsführung in den Ausstand zu treten hat oder nicht anwesend ist.

c) Revisionsstelle

Art. 13 Zusammensetzung
Die Revision der Rechnung erfolgt durch die externe Revisionsstelle der Gemeinde Spreitenbach.

IV. Finanzen

Art. 14 Finanzierung
Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- öffentliche Beiträge
- Erträge aus Aktionen
- Schenkungen, Vermächtnisse und weitere Einnahmen

Die Tarife der Hauswirtschaft werden für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich festgesetzt; vorbehalten sind gesetzliche Regelungen.

Art. 15 Haftung
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis an die Gemeinden Spreitenbach, Killwangen und Bergdietikon (im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl) für soziale Zwecke ausbezahlt.

Art. 18 Inkraftsetzung
Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die briefliche Abstimmung vom 15. Januar 2022 am 01.Februar 2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. Mai 2017.

Spreitenbach, 01.Februar 2022

Präsidentin	Aktuar
H. Sami	
Heid Sami	Timon Mötteli